

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 228/16 B

L 15 U 85/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 U 394/13 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2016 durch die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** als Vorsitzende sowie die Richter **H e i n z**
und **Dr. R ö h l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2016 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 31.8.2016, welches am 1.9.2016 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form. Da die Beschwerde schon unzulässig eingelegt worden ist, ist für eine Verlängerung der Begründungsfrist kein Raum.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

